



Zusammen. Zukunft. Leben.

RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN ZUR STEUERUNG DER STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNG

Hier: Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie andere Möglichkeiten der baulichen Gestaltung





AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR

Donnerstag, 20.05.2021

ANLASS



Antrag mit folgendem Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beauftragt die Verwaltung, für die einzelnen Ortsteile Norderstedts Erhaltungssatzungen/- Verordnungen nach §§ 172 ff. BauGB, bzw. Gestaltungssatzungen nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu erarbeiten.



BESPRECHUNGSPUNKTE: RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN ZUR STEUERUNG DER STÄDTEBAULICHEN GESTALTUNG



- Teil 1, im Schnelldurchlauf zur Erinnerung:
 - Was sind die rechtlichen Grundlagen?
 - Welche Beispiele gibt es?
 - Was gilt es zu beachten?
- Teil 2
 - Welche weitere Möglichkeiten zur Steuerung der baulichen Gestaltung der Stadt gibt es?



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

• Erhaltungssatzungen: § 172 BauGB, Abs1, Nr. 1:

Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt



• Bebauungspläne: § 9 BauGB

Festsetzungen zur baulichen Nutzung und Gestaltung i.V. mit § 84 LBO-SH





ERHALTUNGSSATZUNG GEM. § 172 BAUGB



 Orientiert sich am <u>städtebaulichen Denkmalschutz</u>,
 Ziel: Erhalt der städtebaulichen Eigenart = Ortsbild (z.B. Straßenbild), Stadtgestalt und Landschaftsbild

 Geschichtliche oder Künstlerische Bedeutung erforderlich ... Erhaltungsziele und Erhaltungsgründe sind hierauf abzustellen

 Festsetzungsmöglichkeiten sind analog zu Regelungen von Bebauungsplänen möglich. <u>Erforderlich:</u>
 <u>Städtebauliche Eigenart</u>

ERHALTUNGSSATZUNG GEM. § 172 BAUGB



- Maßgebliche Merkmale einer <u>städtebaulichen Eigenart</u> sind v.a. ortsprägende Gebäudestellungen, Geschosszahlen und Gebäudehöhen sowie die Zuordnungen zur Straße.
- Maßgebend kann aber auch die Wiederholung von Merkmalen sein, die nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können(z.B. bestimmte Dach- oder Fassadengestaltungen), oder gerade die <u>eigentümliche</u> <u>Verbindung von Homogenität</u> und Vielfalt einzelner Bauelemente.

BEISPIEL FÜR EINE ERHALTUNGSSATZUNG



Steenkamp – Siedlung, HH Bahrenfeld:



BEISPIEL FÜR EINE ERHALTUNGSSATZUNG



- Aus den Anforderungen, Steenkamp Siedlung, HH Bahrenfeld:
- (2) Die Anpassung muss sich insbesondere auf folgende charakteristische Gestaltungsmerkmale beziehen:
- die überwiegend zweigeschossige Doppelhaus- und Zeilenbebauung mit Fassaden aus rotem Klinkermauerwerk oder Putz in hellen Farbtönen;
- 2. die überwiegend vorhandenen Pfannendächer;
- die Einfachheit und Klarheit der Formensprache, die sparsam detaillierten Fenster, Türen und sonstigen Fassadenelemente;
- 4. die durch Hecken und Baumreihen/Alleen sowie ein dichtes Netz rückwärtiger Erschließungen gegliederten Außenanlagen und Gärten und die zugehörigen baulichen Anlagen, wie Tordurchgänge, Stützmauern und Treppen im Vorgartenbereich.

Städtebau

Architektur

Baudetails

Freiräume

BEISPIEL FÜR EINE ERHALTUNGSSATZUNG



Steenkamp – Siedlung, HH Bahrenfeld:



ERHALTUNGSSATZUNG GEM. § 172 BAUGB



Zusammengefasst:



1. Baugenehmigungsverfahren:

• Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung unter Genehmigungsvorbehalt

2. Historie:

Quartier mit besonders charakteristischem Erscheinungsbild

3. Anlass:

 aufgrund baulicher Dynamik ein hohes Risiko der Überformung prägender Baustrukturen

4. Erhaltungsziele

- die Kubatur der Gebäude, ihre Stellung auf dem Grundstück,
- die charakteristischen Freiräume (z.B. die Vorgartenbereiche),
- einzelne, baugestalterische Merkmale mit städtebaulicher Relevanz (insb. Dachlandschaft).

GESTALTUNGSSATZUNG GEM. § 84 LBO-SH



- Zweck bei <u>Neuplanung</u> von Gebieten kann das Ziel einer zukünftigen Gestaltung sein
- Zweck bei Bestandsgebieten ist der Erhalt und Schutz einer <u>bestehenden, bedeutsamen Gestaltung</u> bzw.
 Bewahrung eines schutzwürdigen Ortsbildes.
- Erforderlich ist eine <u>Homogenität</u> und <u>ästhetische</u> Qualität von städtebaulicher Bedeutung
- Dienen nicht dem Nachbarschutz, sondern ausschließlich öffentlichem Interesse.
- Keine Rechtsgrundlage zum Erhalt von Gebäuden

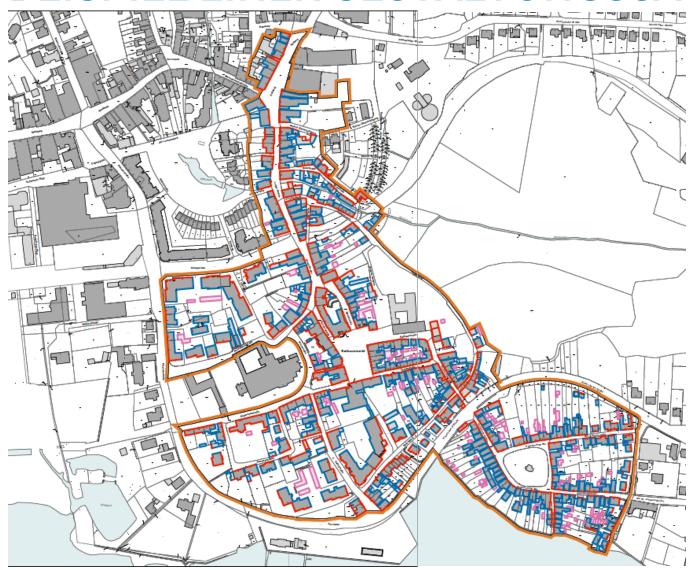
GESTALTUNGSSATZUNG GEM. § 84 LBO-SH



- Je **größer das Gebiet**, desto schwieriger der Nachweis von Gründen für Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit.
- <u>Bestimmtheitsgrundsatz</u> muss durch ein Gestaltungskonzept gewährleistet werden.
- Mögliche <u>Regelungsinhalte</u>: Gebäudeformen, Fassadengestaltung, Gliederung Fenster, Dachformen, Dachneigungen, Dachfarben, Einfriedigungen ... Gebot der planerischen Zurückhaltung.
- Aber, keine Regelungen mit <u>bodenrechtlicher Relevanz</u>: das bleibt <u>Bebauungsplanung</u>

BEISPIEL EINER GESTALTUNGSSATZUNG





Stadt Schleswig,
 Altstadt, Holm

BEISPIEL EINER GESTALTUNGSSATZUNG

~

Im Bereich der Altstadt Schleswigs und des Holms sind Dachloggien, -terrassen und -balkone nicht erlaubt.

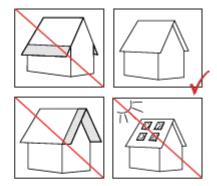




Um ein angemessenes Verhältnis von Fensterfläche zur Dachfläche zu schaffen und die gestalterische Qualität der Dachlandschaft zu erhalten, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

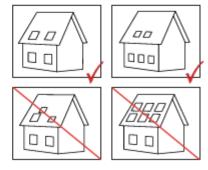
- Größe der Dachfenster: max. 0,9 x 1,4 m
- Gesamtfläche an Dachfenster pro Dachseite: max. 10 %
- Abstand zum Ortgang und First: mind. 1 m
- · Abstand zur Traufe: mind, 0,2 m
- Abstand zwischen Dachfenstern: mind, eine Fensterbreite

Der Überstand des Daches über die Gebäudekante hinaus darf nicht mehr als 30 cm betragen. Grund dafür ist, dass Dachüberstände kein typisches gestalterisches Merkmal in der Schleswiger Altstadt sind.



Photovoltaik- sowie Solarthermie-Anlagen sind auf Dachflächen nicht zulässig.

Auch die Zulässigkeit an der straßenabgewandten Dachseite ist nicht möglich, da ansonsten eine Benachteiligung giebelständiger Gebäude entsteht, die nicht über eine straßenabgewandte Dachseite verfügen.



In welchen Farben dürfen Fassaden gestaltet sein?

Für das sogenannte Sichtmauerwerk, d.h. Mauerwerk, das weder verputzt, verkleidet oder geschlämmt ist und demnach dauerhaft sichtbar ist, stehen folgende Farben von gebranntem Ziegel zur Auswahl:

- Rot
- Rotbraun
- Braun
- Gelb









Für Fassaden die verputzt oder geschlämmt sind gibt es eine Auswahl von (RAL-)Farben, die zu verwenden sind (siehe Anlage VI, S. 40). Eine Besonderheit besteht in den Teilgebieten "Nördliche Altstadt" und "Holm". Hier sind die Sichtmauerwerksfassaden überwiegend aus hellem bzw. gelbem Ziegel gestaltet.

Um dies beizubehalten, sind bei der Wahl einer Sichtmauerwerksfassade bei Neu- oder Umbau ebenfalls gelbe Ziegel zu verwenden.



Nördliche Altstadt gelbe Sichtmauerwerksfassaden



Holm gelbe Sichtmauerwerksfassaden

BEISPIEL EINER GESTALTUNGSSATZUNG



§ 6 Attikatyp

- (1) Der Attikatyp hat ein Sattel-, Pult- oder Flachdach. Die Attika besteht aus einem horizontalen Band, einem flachgeneigten symmetrischen Dreieck von 15 bis 20 Grad oder einem Kreisoder Korbbogen, dessen Scheitelpunkt nicht h\u00f6her ist, als die H\u00f6he des vorgenannten Dreiecks. Sie reicht \u00fcber die gesamte Fassadenbreite und deckt den Ortgang oder die Dachtraufe vollst\u00e4ndig ab.
- Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
- (3) Die Straßenfassade ist geschossweise gegliedert; die Zonen k\u00f6nnen durch horizontale Gliederungselemente getrennt sein. In der Gesamterscheinung der Straßenfassade \u00fcberwiegt die Vertikalgliederung.

§ 7 Trauftyp

- (1) Der Trauftyp hat ein Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach oder Mansarddach mit der Firstrichtung parallel zur Straße. Als Trauftypen sind auch das gekappte Satteldach einschließlich seiner Varianten im Sinne des § 4 Abs. 3 einzustufen, wenn eine Traufhöhe von 10,50 m (§ 14 Abs. 2) erreicht ist oder die Vorschriften der §§ 14 (1) und 15 (1) dieser Satzung wegen der Gebäudetiefe nicht eingehalten werden können.
- (2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist liegend.
- (3) In der Straßenfassade ist die Horizontalgliederung dominierend.

Stadt Rendsburg,
 Altstadt und
 Stadterweiterungen



GESTALTUNGSSATZUNG GEM. § 84 LBO-SH



Zusammengefasst

- Maßgebliche, inhaltliche Regelungen für <u>städtebaulich</u> <u>bedeutsame Quartiere</u> steuern dabei beispielsweise die
 - Fassadengestaltung und -Gliederung,
 - Fensterformate,
 - Dachform und Dachaufbauten,
 - Werbeanlagen,
 - Einfriedungen und Freiflächengestaltung,
 - Farbgebung der einzelnen Elemente.



UNTERSCHIEDE DER SATZUNGEN?



| Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB | Gestaltungssatzung gem. § 84 LBO-SH |
|--|--|
| Zweck: <u>Erhalt</u> ortsbildprägendes und erhaltenswertes Stadtbild | Zweck 1. <u>Bewahrung</u> schutzwürdiges Ortsbild 2. <u>Neubaugebiet: Gestaltung zukünftiges Ortsbild</u> |
| Rechtliche Voraussetzung: "Erhaltenswert" ist keine Frage des Geschmacks. Künstlerische oder geschichtliche Eigenart erforderlich (Gutachten) | Rechtliche Voraussetzung: Ästhetische Qualität und Homogenität von städtebaulicher Bedeutung (Gutachten) |
| Regelungsinhalt, Städtebauliche Ziele: Gebäudekubatur, Baukörperstellung, Freiräume | Regelungsinhalt, Gestalterische Ziele: Ausgestaltung von Dächern, Fenstern, Fassaden, Einfriedigungen usw. |
| Eher den städtebaulichen Gesamtkontext erfassend | Eher baugestalterische Regelungen |
| Hürde hinsichtlich der künstlerischen oder geschichtlichen Eigenart | Hürde hinsichtlich der Frage welche Merkmale verbindlich geregelt werden sollen bzw. können |

GEMEINSAMKEITEN DER SATZUNGEN



- Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nur für städtebaulich bedeutsame Quartiere
 erfolgt in Form eines gutachterlichen Nachweises
- 2. Auch bei Neuplanungen ist die <u>Verhältnismäßigkeit</u> zu wahren und einer Abwägung zu unterwerfen (gebietsspezifisch)
- 3. Der <u>Bestimmtheitsgrundsatz</u> und der Grundsatz der <u>planerischen</u> <u>Zurückhaltung</u> sind zu wahren (keine Willkür, Beliebigkeit)
- 4. Festlegungen mit <u>bodenrechtlicher Relevanz</u> sind nicht möglich (Bebauungsplan erforderlich)
- 5. Zielkonflikte beachten (was möchte die Stadtentwicklung?)
- 6. Die <u>Umsetzung und Kontrolle</u> muss gewährleistet sein, gerichtliche Auseinandersetzungen müssen in Kauf genommen werden.

GEMEINSAMKEITEN DER SATZUNGEN



- Die Wahl des rechtlichen Mittels ist abhängig vom Schutzzweck.
- Die Erhaltungs-/ Gestaltungsziele müssen konkret definiert werden
- Eine Beliebigkeit der Satzungen ist auszuschließen, die Akzeptanz der Eigentüme ist herbeizuführen.
- Wenn nicht städtebaulich bedeutsame Eigenarten vorliegen, muss die <u>bauliche</u> <u>Nutzung von Grundstücken über</u> <u>Bebauungspläne geregelt werden.</u>



WEITERE MÖGLICHKEITEN DER BAULICHEN GESTALTUNG

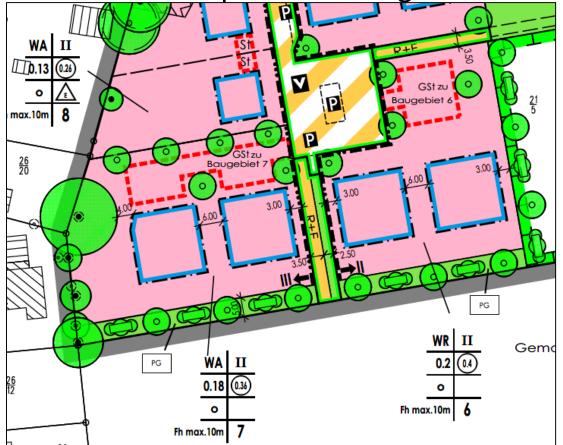


- womit die Stadtgestaltung im Rahmen von Bebauungsplänen zu steuern ist:
 - 1. In Angebotsbebauungsplänen für Neubauprojekte
 - 2. In Bebauungsplänen für konkrete Vorhaben
 - 3. In Bebauungsplänen für Bestandsgebiete
 - 4. Exkurs zur Rechtsprechung zu sogenannten § 34- Gebieten



Neuplanung: Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Einzelbaukörperfestsetzungen Baufensterfestsetzungen







Umsetzung Neuplanung: Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

Einzelbaukörperfestsetzungen Baufensterfestsetzungen





Neuplanung: Festsetzungen zum Maß







| Geschossigkeit | 1 | 1+St | 2 |
|----------------------|---------|---------|-------|
| Grundstück m² | 1.000 | 1.000 | 1.000 |
| GRZ | 0,4 | 0,4 | 0,4 |
| GR m ² | 400 | 400 | 400 |
| GFZ / GFZ (optional) | 0,4/0,4 | 0,4/0,7 | 0,8 |
| BMZ | 1,2 | 2,1 | 2,4 |
| BM m ³ | 1.200 | 2.100 | 2.400 |
| BGF m ² | 400 | <700 | 800 |



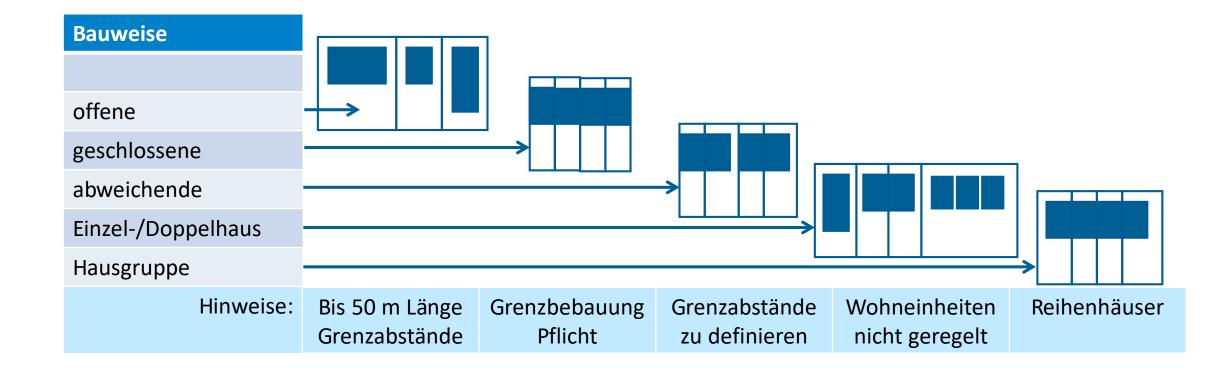
Neuplanung: Festsetzungen zu Höhen



| Geschossigkeit | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | |
|-----------------|--------|--------|-------|------------|--------|--------|--|
| Traufhöhe | 3,5 | 4,5 | 5 | 6,4 | 5,9 | 4,9 | |
| First-/ Gebhöhe | 8,5 | 8,5 | 8,5 | 8,5 | 8,5 | 8,5 | |
| Okff EG | 0 | 0 | 0 | 1,4 | 1,4 | 1,4 | |
| Dachform | Sattel | Sattel | Pult | Pult/flach | Sattel | Sattel | |
| Dachneigung | 40-50 | 30-40 | 20-30 | 0-10 | 10-20 | 20-30 | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |



Neuplanung: Festsetzungen zur Bauweise





Zwischenfazit für Neuplanungen in Angebotsbebauungsplänen:

- Alle Festsetzungsmöglichkeiten unterliegen der <u>Abwägung</u> (Eingriff in das Eigentum) und müssen vor dem Hintergrund der dauerhaften Umsetzbarkeit <u>nachvollziehbar begründet</u> werden. <u>Auch</u> hier, Ausschluss von:
 - Beliebigkeit
 - Willkür
- Insofern: Integration von Gestaltungssatzungen gem. § 84 LBO-SH in Bebauungspläne ist möglich. Festsetzungen müssen aber wohl begründet und nachvollziehbar sein.

Steuerungsmöglichkeiten bei Neuplanungen für konkrete Vorhaben

- Über den Bebauungsplan hinaus lassen sich im Rahmen der erstmaligen Herstellung Vereinbarungen treffen:
 - 1. Städtebauliche Verträge und Durchführungsverträge
 - 2. Wettbewerbs- oder Investorenauswahlverfahren

Steuerungsmöglichkeiten bei Neuplanungen für konkrete Vorhaben

- §§ 11 und 12 BauGB ermöglichen es, über Bebauungsplanfestsetzungen hinaus über Verträge Vorhaben näher zu definieren.
 - Klare Abgrenzung eines hochbaulichen Vorhabens
 - Vertragspartner ist auch Bauherr
 - Kurzfristige Umsetzungsziele
 - Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung, Materialien, Kubatur, Nutzungen, ...
 - Betrifft i.d. Regel die erstmalige Herstellung

Steuerungsmöglichkeiten bei Neuplanungen für konkrete Vorhaben

- Im Rahmen von Wettbewerben und Investorenauswahlverfahren können Vorhaben näher definiert werden.
 - Eigentümer und Stadt müssen sich auf zu erfüllendes Programm einigen
 - Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung, Materialien, Kubatur, Nutzungen, ...
 - Nachverhandlungen sind möglich
- Sicherung der Planung über:
 - Städtebaulichen Vertrag oder Durchführungsvertrag (siehe Folie vorher)
 - Grundstückskaufvertrag

Zwischenfazit für Steuerungsmöglichkeiten bei Neuplanungen für konkrete Vorhaben

- Vertragliche Vereinbarungen sind ein gutes Mittel, um Neubauprojekte in eine gewünschte Richtung zu lenken
- Wettbewerbe und Investorenauswahlverfahren f\u00f6rdern einen gesellschaftlichen Diskurs zur Baukultur und die Vereinbarkeit von Investoren- und Stadtinteressen.



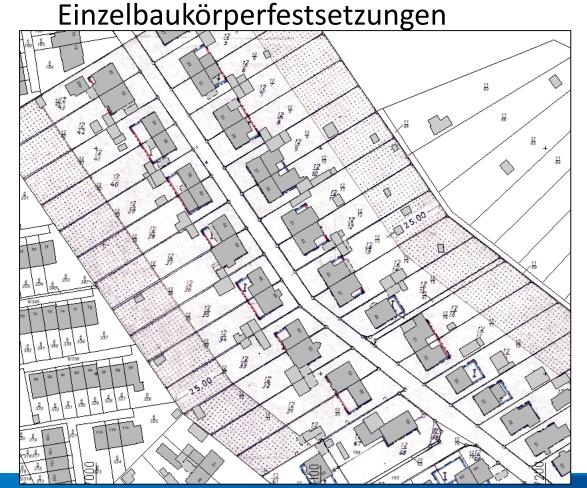
Steuerungsmöglichkeiten über Bebauungspläne im Bestand

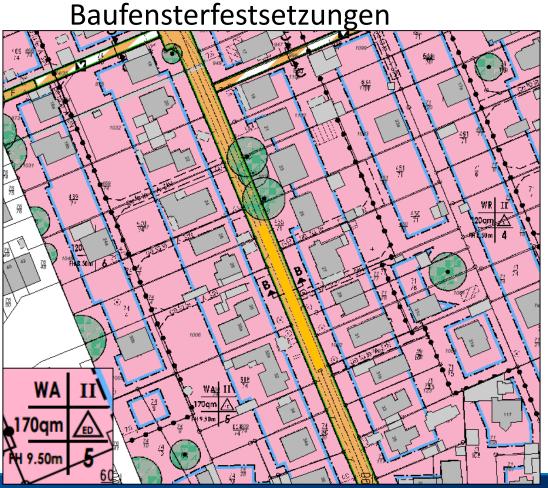
- Eigentumsverhältnisse sind bei Bestandsüberplanungen von hohem Stellenwert
 - Eigentum ist über Art. 14 GG geschützt, Inhalts- und Schrankenbestimmungen bedürfen der Verhältnismäßigkeit
 - Wertminderungen sind ggf. ersatzpflichtig
 - Akzeptanz der Eigentümer/ der Betroffenen ist für die Durchsetzung von Zielen erforderlich
 - In der Praxis sind im Bestand viele der o.g. theoretisch möglichen Festsetzungswerkzeuge abh. vom Einzelfall nicht durchsetzbar.



Umsetzung Bestand: Festsetzungen und deren praktische Grenzen

The transfer of the state of th





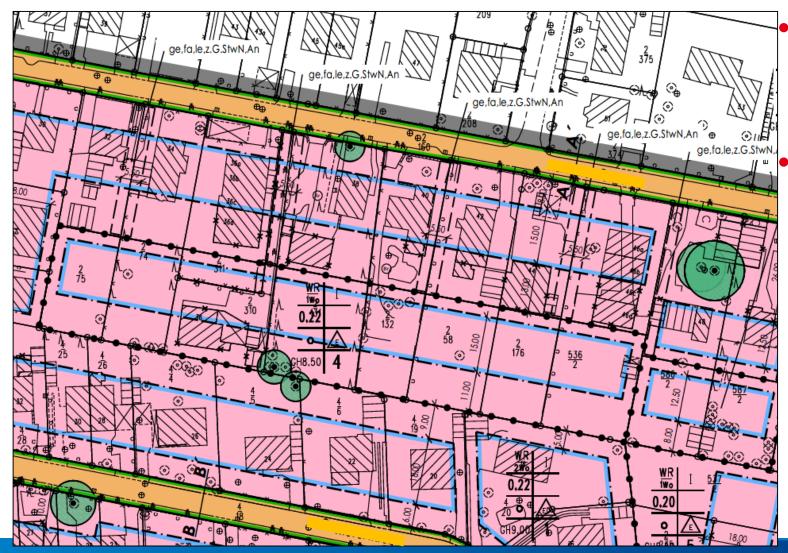


Baukörper und Baufenster



- Baukörperfestsetzungen für neue Baurechte in der Hinterlandbebauung
- Baufenster im Bestand in der 1. Reihe



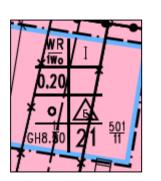


- Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzung Anzahl Wohneinheiten



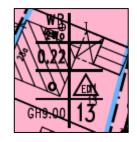
 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung

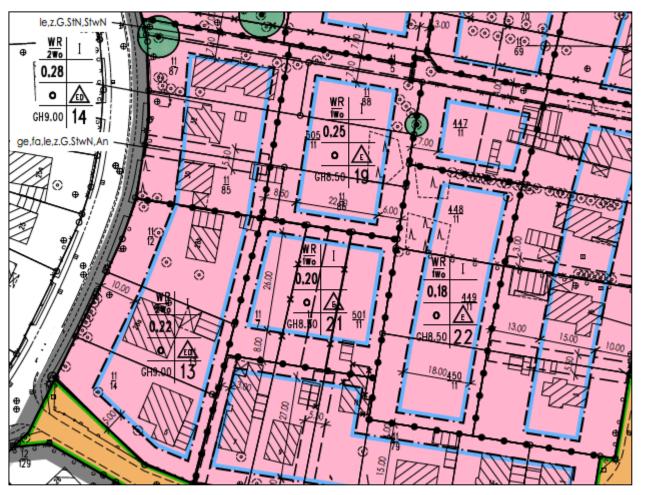














Zwischenfazit zu Steuerungsmöglichkeiten über Bebauungspläne im Bestand

- Je heterogener eine Bebauung, desto schwieriger deren Vereinheitlichung in einem Bebauungsplan
- Bestehende Grundstücksausnutzungsziffern dürfen nicht ignoriert werden, deren Reduzierung braucht starke städtebauliche Motive
- Die juristischen Durchsetzungsschwierigkeiten steigen mit der Anzahl der Ausnahmen.
- Eine fehlende Akzeptanz der Öffentlichkeit von Vorgaben führen zu Widerständen und Baurechtsverletzungen
- Je höher der Gestaltungswille, desto schwieriger die Abwägung

4. EXKURS: § 34 BAUGB

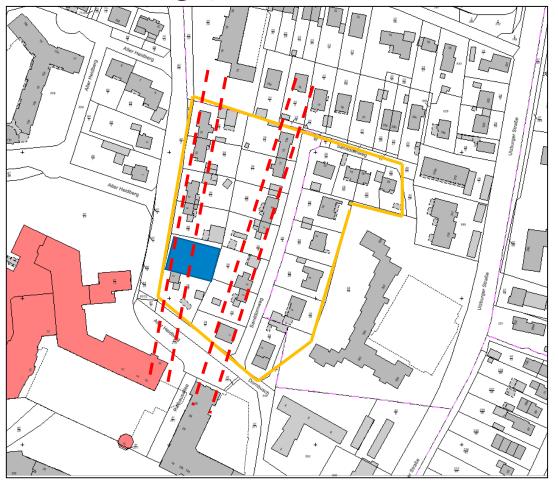


Rechtlicher Rahmen für Gebiete ohne Bebauungspläne

Bebauungsmöglichkeiten eines Grundstücks, Einfügen nach:

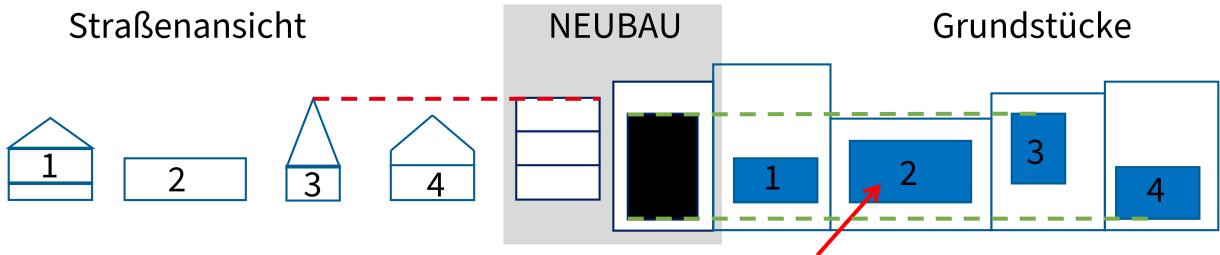
<u>Art</u> > ... Wohnen

Maß > ... größte Referenzgebäude Bauweise > ... offene Bauweise überbaubare Grundstücksfläche > ... vorne und hinten



4. BEURTEILUNGEN GEM. § 34 BAUGB BIS 2017





Beurteilung Maß der baulichen Nutzung

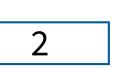
- Höchstes Gebäude - - -
- Größe Grundfläche
- Tiefste überbaubare Grundstücksfläche ----

4. BEURTEILUNGEN GEM. § 34 BAUGB SEIT 2017



Straßenansicht



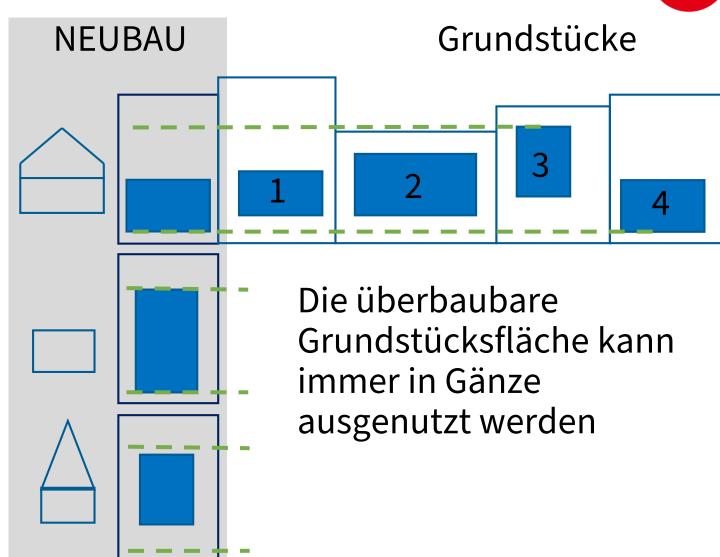






Es muss ein Referenzgebäude gefunden werden, das allen Kriterien entspricht.

Auch die Traufhöhe kann als Kriterium herangezogen werden.



norderstedt.de Gestaltungssatzung Teil II Donnerstag, 20.05.2021

BEWERTUNG



| Werkzeuge und deren Gestaltungsmöglichkeiten | Rechtliche Möglichkeiten und Verbindlichkeit | Tatsächliche Akzeptanz |
|--|--|------------------------|
| Angebotsbebauungsplan für Neuplanung | + | + |
| Bebauungsplan für ein Vorhaben neu | ++ | ++ |
| Angebotsbebauungsplan Bestand | 0 | 0 |
| Beurteilung gem. § 34 BauGB | - | 0 |

DISKUSSIONSAUSBLICK

| Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB | Gestaltungssatzung gem. § 84 LBO-SH |
|--|--|
| Zweck: <u>Erhalt</u> ortsbildprägendes und erhaltenswertes Stadtbild | Zweck <u>Bewahrung</u> schutzwürdiges Ortsbild |
| Hürde hinsichtlich der künstlerischen oder geschichtlichen Eigenart | Hürde hinsichtlich der Frage welche Merkmale verbindlich geregelt werden sollen bzw. können |

- Die rechtlichen Hürden o.g. Satzungen sind erheblich.
- Die Möglichkeiten mit den gegebenen Mitteln der Bauleitplanung sind vorhanden und werden genutzt, ihren Einsatz gilt es abzuwägen.

| Werkzeuge und deren Gestaltungsmöglichkeiten | Rechtliche Möglichkeiten und Verbindlichkeit | Tatsächliche Akzeptanz |
|--|--|------------------------|
| Angebotsbebauungsplan für Neuplanung | + | + |
| Bebauungsplan für ein Vorhaben neu | ++ | ++ |
| Angebotsbebauungsplan Bestand | 0 | 0 |
| Beurteilung gem. § 34 BauGB | - | 0 |